



NIEDERSCHRIFT

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin:	Mittwoch, 19.02.2020
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	19:30 Uhr
Raum, Ort:	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

Vorsitz

Nielsen , Beate

reguläre Mitglieder

Wulf , Lennart

Dreja , Kerstin

Gonnermann , Barbara entschuldigt

Harders , Martin

Larsen , Tatjana

Schlömer , Christian

Strathmann , Lukas entschuldigt

Traulsen Dr., Jan

Link , Stefan

Wegener , Monika

Stawicki , Sontje entschuldigt

Wendt-Köhler , Joachim

Krieger-Bratke , Daniel

beratende Mitglieder

Plath , Volker nicht anwesend

Höselbarth , Niclas nicht anwesend

Frühling , Frank entschuldigt

stellvertretende Mitglieder

Schildbach , Norbert Vertretung für Herrn Strathmann

Rothe , Annett Vertretung für Frau Stawicki

beratende Mitglieder lt. Satzung Jugendamt

Kattemeyer , Jörn

Stryck , Torbjörn nicht anwesend

Petersen , Ann
Wieczorek , Andrea

entschuldigt

stellvertretende beratende Mitglieder

Lausten , Wolfgang
Rudolph , Elisa

Vertretung für Herrn Plath
Vertretung für Herrn Hösel-
barth

Schäfer-Jansen , Ingrid

Vertretung für Herrn Früh-
ling

Verwaltung

Mönke , Christina
Voerste , Thomas
Krause , Heike

Reichentrog, Carsten ,
Sörensen, Susanne ,

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 13.11.2019
3. Einwohnerfragestunde
4. Verwaltungsangelegenheiten
 - 4.1. Bericht der Verwaltung
 - 4.2. Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen VO/2020/297
 - 4.3. Projekte "Organisationsentwicklung ‚JSD 2020‘ " sowie "Weiterentwicklung der Jugendgerichtshilfe" - Stand der Umsetzung VO/2020/301
 - 4.4. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen - Sachstand zum Projekt in Bordesholm VO/2020/304
5. Anträge
 - 5.1. Verwendung des Jahresüberschusses 2018 der Förde Sparkasse
Antrag der Evangelischen Familienbildungsstätte Rendsburg- Eckernförde auf Bezuschussung der "Wellcome- Hilfe" VO/2019/147-004
 - 5.2. Verwendung des Jahresüberschusses 2018 der Förde Sparkasse
Antrag der Jugendburg Jomsburg e.V. auf Bezuschussung der Wiederherstellung des Versammlungsraums der Jomsburger Pfadfinder VO/2019/147-005
 - 5.3. Antrag der Fraktion SSW zu der Verwendung des "Ausschussbudgets" in Höhe von 20.000 Euro VO/2020/319
6. Benchmarkbericht für das Berichtsjahr 2018 VO/2020/299
7. Familienzentren
 - 7.1. Kriterien für die Förderung von Elternkursen an Familienzentren VO/2020/307
8. Förderung der laufenden Geldleistung in Kindertagespflege - Festlegung des Förderbeitrages zur Umsetzung im Rahmen der Kita-Reform zum 01.08.2020 VO/2020/305
9. Richtlinie zur Förderung von Jugendpflegefahrten VO/2020/306
10. Änderungen im Kindertagesstättenbedarfsplan VO/2020/296

11. Verschiedenes
12. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Protokoll:

zu 1 Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17.00 Uhr und stellt fest, dass der Ausschuss beschlussfähig ist. Einwendungen gegen Form und Frist der Einladung werden nicht erhoben. Der Ausschuss beschließt nach oben stehender Tagesordnung zu verfahren.

Frau Nielsen informiert darüber, dass Frau Ann Petersen und Herr Pierre Pascal Hein dem Ausschuss nicht mehr als beratendes bzw. als stellvertretendes Mitglied zur Verfügung stehen. Herr Thorsten Weber ist als Vertreter des Kreisjugendrings als Ausschussmitglied zurückgetreten.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 13.11.2019

Schriftliche oder mündliche Einwendungen liegen nicht vor. Deshalb gilt die Niederschrift als gebilligt

zu 3 Einwohnerfragestunde

Entfällt.

zu 4 Verwaltungsangelegenheiten

zu 4.1 Bericht der Verwaltung

Herr Voerste berichtet über die Situation bei der Diagnostik zur interdisziplinären Frühförderung. Die Stadt Kiel habe einen bestehenden Vertrag zur interkommunalen Zusammenarbeit bei der Erstellung von Förder- und Behandlungsplänen zum 31.03.20 gekündigt. Gegenwärtig würden Gespräche mit der Praxis Haberkorn darüber stattfinden, wie diese Aufgabe in Zukunft geregelt werden könne.

Die bewilligte halbe Stelle für die Evaluation der Schulsozialarbeit sei ausgeschrieben worden. Am 10.03.20 fänden die Auswahlgespräche statt.

Mit den Leitern der Polizeidirektion Neumünster und der Kriminalpolizei in Rendsburg hätten Kooperationsgespräche stattgefunden. Es bestehe Konsens über die Notwendigkeit der Vertiefung der Zusammenarbeit zur Verhinderung von Jugendkriminalität und Kindeswohlgefährdungen. Über den Fortgang der Gespräche würde der Ausschuss unterrichtet werden.

Herr Voerste berichtet über den Todesfall in einem Rendsburger Hotel. Die Mitarbeiterin vom Jugendsozialdienst habe sehr umsichtig gehandelt. Das Jugendamt sei mit der Familie in Kontakt.

Dr. Jung von der Heliosklinik habe im Sozial- und Gesundheitsausschuss über die Eröffnung einer psychiatrischen Tagesklinik mit Plätzen für 10 Kinder im Juni dieses Jahres in Rendsburg berichtet.

Frau Mönke teilt mit, dass nach der am 12.12.2019 beschlossenen Kita- Reform im Kreis fünf thematische Arbeitsgruppen gebildet worden seien, in denen Vertreter des Kreises und der Ämter an der bestmöglichen Umsetzung dieser Reform arbeiten. Die Ergebnisse würden mit einer Steuerungsgruppe, die mit Vertretern des Vorstandes des Gemeindetages besetzt sei, abgestimmt. Gemeinsames Ziel von Kreis und Gemeinden sei es, die konstruktive Zusammenarbeit für die Aufgaben in der Kindertagesbetreuung zu erhalten. Im FD Kinder, Jugend, Sport sind drei der fünf in diesem Zusammenhang neu geschaffenen Stellen besetzt worden. Für die anderen zwei laufe das Stellenbewertungs- und besetzungsverfahren noch. Bei der Ausschusssitzung im Mai werde auf das Thema Kita- Reform detaillierter eingegangen.

Das Land Schleswig-Holstein habe angekündigt, weitere 40 Mio. € in den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu investieren. Aus den Überschüssen im Landeshaushalt werde der Kreis Rendsburg- Eckernförde mit ca. 4 Mio € rechnen können. Diese Summe reiche aber nicht aus, um die überhängenden Anträge auf Investitionskostenförderung abzudecken.

zu 4.2 Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen VO/2020/297

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

zu 4.3 Projekte "Organisationsentwicklung ‚JSD 2020‘ " sowie "Weiterentwicklung der Jugendgerichtshilfe" - Stand der Umsetzung VO/2020/301

Herr Reichentrog stellt den Bericht vor.

zu 4.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen - Sachstand zum Projekt in Bordesholm VO/2020/304

Frau Wieczorek schildert die Zusammenkunft in Bordesholm aus ihrer Sicht. Am 26.02.2020 finde das nächste Treffen zur Vorbereitung des Workshops statt. Nach Diskussion besteht Einigkeit darüber, dass die Ergebnisse des Workshops ohne größere Einflussnahme von außen von den Jugendlichen selbst gestaltet werden sollen. Auch besteht eine klare Abgrenzung zu den Aufgaben der geplanten Schülervertretung des Kreises.

zu 5 Anträge

**zu 5.1 Verwendung des Jahresüberschusses 2018 der Förde VO/2019/147-
Sparkasse 004
Antrag der Evangelischen Familienbildungsstätte
Rendsburg- Eckernförde auf Bezuschussung der
"Wellcome- Hilfe"**

Die Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob die anwesenden Vertreterinnen der Evangelischen Familienbildungsstätte (Frau Kondritz, Frau Lüttmer) den Antrag erläutern sollten. Der Ausschuss stimmt dem einstimmig zu.

Die Abstimmung zu dem Antrag erfolgt gemeinsam mit dem Antrag unter TOP 5.2.

**zu 5.2 Verwendung des Jahresüberschusses 2018 der Förde VO/2019/147-
Sparkasse 005
Antrag der Jugendburg Jomsburg e.V. auf Bezu-
schussung der Wiederherstellung des Versammlungs-
raums der Jomsburger Pfadfinder**

Die Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob der anwesende Vertreter der „Jugendburg Jomsburg e.V.“ (Herr Hass) den Antrag erläutern solle. Der Ausschuss stimmt dem einstimmig zu.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss zu beschließen,

- 1) das Projekt „Wellcome“ der Evangelischen Familienbildungsstätte mit einem Zuschuss von 5000 € an den Standorten Rendsburg und Eckernförde sowie
- 2) die Wiederherstellung des Versammlungsraums der Jomsburger Pfadfinder des Trägers Jugendburg Jomsburg e.V. mit einem Zuschuss von 10.000 €

aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkasse zu fördern.

Sofern Mittel in ausreichender Höhe nicht zur Verfügung stehen wird empfohlen, die Förderung in folgender Reihenfolge zu priorisieren:

1. Antrag „Wellcome“ in Höhe von 5.000 €
2. Antrag „Jugendburg Jomsburg e.V.“ bis zur Höhe der tatsächlich zur Verfügung stehenden Fördersumme, maximal jedoch 10.000 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**zu 5.3 Antrag der Fraktion SSW zu der Verwendung des
"Ausschussbudgets" in Höhe von 20.000 Euro**

VO/2020/319

Herr Lausten zieht den Antrag zurück.

Es besteht Übereinstimmung, dass das zur Verfügung gestellt Budget für unvorhergesehene Bedarfe und bisher noch nicht planbare Entwicklungen bei bestehenden Projekten genutzt werden soll.

zu 6 Benchmarkbericht für das Berichtsjahr 2018

VO/2020/299

Der TOP liegt aus in diesem Moment nicht nachvollziehbaren Gründen nicht allen Mitgliedern des Ausschusses in Allris vor. Die Unterlagen stehen deshalb nicht allen Mitgliedern zur Verfügung. Herr Voerste berichtet kurz über den Inhalt des Berichtes und schlägt vor, das Thema in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses wieder aufzurufen. Der Ausschuss signalisiert sein Einverständnis. Der Benchmarkbericht wird in der Sitzung am 27. Mai erneut aufgerufen.

zu 7 Familienzentren

Frau Mönke stellt voran, dass noch kein Erlass zur Mittelvergabe für die Familienzentren durch das Land vorliegen würde. Es ist aber mit einer um 10 T€ reduzierten Fördersumme zu rechnen. Die Verteilung auf die Kreise/kreisfreien Städte ist ohne eine Kopplung an die Anzahl der vorhandenen Familienzentren vorgesehen. Es werde in der Kreisverwaltung an einer Lösung gearbeitet, um die Mittel möglichst gerecht zu verteilen. Die vom Ausschuss beschlossenen Kriterien zur Verteilung würden dabei Berücksichtigung finden.

zu 7.1 Kriterien für die Förderung von Elternkursen an Familienzentren

VO/2020/307

Frau Mönke erläutert die Kriterien und beantwortet auftretende Fragen.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Kriterien für die Förderung von Elternkursen an Familienzentren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**zu 8 Förderung der laufenden Geldleistung in Kindertages- VO/2020/305
pflege - Festlegung des Förderbeitrages zur Umset-
zung im Rahmen der Kita-Reform zum 01.08.2020**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die laufende Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege entsprechend der vom Land festgelegten Mindesthöhen festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

zu 9 Richtlinie zur Förderung von Jugendpflegefahrten VO/2020/306

Frau Nielsen spricht dem Kuratorium für Jugendarbeit ihren Dank für die schnelle Erarbeitung der Richtlinie aus.

Frau Mönke bittet um Korrektur eines Schreibfehlers unter § 6 zum Inkrafttreten. Das Datum 09.03. muss in 23.3.2020 geändert werden.

Es folgt eine rege Diskussion.

Die Fraktion der SPD bringt folgende Änderung der Richtlinie zur Abstimmung:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt die Ergänzung der Überschrift des § 2 Antragsberechtigung um „...und Antragsvoraussetzungen“ sowie die Streichung des § 3 der Richtlinie.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	10
Enthaltungen:	1

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinie zur Förderung von Jugendpflegefahrten mit den ergänzenden Anlagen *vorbehaltlich der Klärung des Begriffes Trampfahrten* zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	2

Beschluss:

Dem Kreisjugendring werden - vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages zu der Richtlinie - die Aufgaben zur Umsetzung der Richtlinie übertragen.

Der Kreisjugendring erhält zur Deckung seines hieraus entstehenden Verwaltungsaufwandes aus dem Budget des Jugendhilfeausschusses (20 T€) für das Jahr 2020 eine monatliche Zahlung von 350 €, insgesamt 4.200 € als Budget im Jahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

zu 10 Änderungen im Kindertagesstättenbedarfsplan**VO/2020/296**

Herr Voerste erläutert, das nach einer rechtlichen Prüfung deutlich geworden sei, das die Beschlusskompetenz des JHA für den KiTa-Bedarfsplan nicht gegeben sei, vielmehr müsse der Kreistag über diese Änderungen entscheiden, der Jugendhilfeausschuss spreche eine Empfehlung aus.

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Der Jugendhilfeausschuss *empfiehlt dem Kreistag*, die Änderungen in der Kindertagesstättenbedarfsplanung *zu beschließen*.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Änderungen in der Kindertagesstättenbedarfsplanung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

zu 11 Verschiedenes

Frau Nielsen bittet den Ausschuss um Verlegung der Sitzung am 19.11.20 auf den 23.11.2020. Der Vorschlag findet die Zustimmung der Anwesenden
Die Ausschusssitzungen sollen im Kreistagssaal bzw. im Nordkolleg stattfinden.
Für den Jugendhilfeausschuss ist weiterhin vorgesehen, nach Möglichkeit verschiedene Einrichtungen im Kreisgebiet zu besuchen. Vorschläge nimmt Frau Nielsen gerne entgegen.

zu 12 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Entfällt

Frau Beate Nielsen
Vorsitz

Heike Krause
Protokollführung



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachbereich 3
Fachdienst 3.1-WJH-

29.06.2020

Thema:

Anfrage der Bündnis 90/ Die Grünen vom 12.06.2020

Frage 1) Unterbringungsmöglichkeiten:

Es gibt im Kreisgebiet geeignete Unterbringungsmöglichkeiten, allerdings kaum noch speziell für junge Geflüchtete. Diese waren allenfalls in den Jahren 2015-2017 eingerichtet und belegt worden. Inzwischen sind diese teilweise temporären Angebote wieder eingestellt oder in „Normalgruppen“ aufgegangen. Es werden ca. 1500 Heimplätze im Kreis RD-ECK vorgehalten, von denen der weit überwiegende Teil durch andere Jugendämter belegt wird.

Frage 2) Kriterien:

Die Betreuung junger Geflüchteter stellt zum Teil andere Herausforderungen an die Einrichtungen als die Betreuung von in Deutschland sozialisierten jungen Menschen. Diese können etwa in mangelnden Verständigungsmöglichkeiten, kulturellen Missverständnissen, Fluchtraumata oder rechtlichen Fragen begründet sein. Eine betreuende Einrichtung muss sich dieser Fragen bewusst und bereit sein, sie in der Betreuungsarbeit aktiv anzugehen. Auf die Betreuung von Geflüchteten spezialisierte Einrichtungen haben sich nicht unbedingt bewährt. Auch Menschen mit Fluchthintergrund sind von Ethnie, Herkunft und Religion alles andere als einheitlich, sodass die genannten Herausforderungen hierdurch nicht zwingend gelöst werden können. Zudem kann durch eine Spezialisierung der (Alltags-)Kontakte zu in Deutschland sozialisierten Menschen erschwert und eine abgrenzende Peergruppenbildung gefördert werden.

Frage 3) Kosten:

Es entstehen zunächst im Rahmen einer Inobhutnahme (kurzfristige Unterbringung) die zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem Träger Familienhorizonte gGmbH vereinbarten Entgeltkosten von 186,57€ kalendertäglich. Durchgeführt wird diese Maßnahme in der Regel im Kreisgebiet. Hinzu kommen Kosten für ein monatliches altersgemäßes Taschengeld nach Landesregelung, Beihilfen (Bekleidung etc.) nach Richtlinien des Kreises und die Krankenhilfe.

Bei einer dauerhaften Unterbringung einer bzw. eines jungen Geflüchteten sinken dann diese Kosten auf ca. 135-145.-€ kalendertäglich, ggfs. bei besonderen Betreuungsbedarfen auch höhere Kosten.

Frage 4) Kostenerstattung:

Es kann eine Kostenerstattung für die Aufnahme von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern (UMA) nach § 89 d SGB VIII durch das Land SH erfolgen. Dafür ist u.a. erforderlich, dass die Jugendhilfe innerhalb eines Monats nach Grenzübertritt in die Bun-

desrepublik gewährt wird. Die Kostenerstattungspflicht bleibt bis zur Beendigung der Jugendhilfeleistungen bestehen.

Frage 5) Personalaufwand in der Verwaltung:

Personalaufwand entsteht im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe einerseits bei der Bearbeitung der Rechnungen der Leistungserbringer, andererseits bei der Geltendmachung von Erstattungsleistungen des überörtlichen Trägers.

Für jeden Minderjährigen muss ein Vormund (in der Regel Amtsvormund) gestellt werden. Hier gilt ein gesetzlich festgelegter Schlüssel von 1:50.

Die Begleitung der Hilfe inklusive Hilfeplanung erfolgt im JSD. Gegenwärtig betreut eine JSD-Fachkraft im Schnitt etwa 35 Hilfefälle.

Thomas Voerste



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

-Entwurf-

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege

Präambel

Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage der §§ 22, 24 und 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des schleswig-holsteinischen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reform-Gesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 15.05.2020.

§ 1 Förderungsgrundsätze

Die Förderung in Kindertagespflege im Kreis Rendsburg-Eckernförde umfasst nach Maßgabe von § 24 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2 Vermittlung von Kindertagespflegepersonen

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind in Abstimmung mit den Kommunen zur Vermittlung von Kindertagespflegepersonen regionale Vermittlungszentren und eine zentrale Koordinationsstelle eingerichtet worden.

Zu den Aufgaben der regionalen Vermittlungsstellen gehören das Werben und Vermitteln sowie die Begleitung und fachliche Beratung von Pflegepersonen und die Beratung von Eltern.

Die Koordination der Kindertagespflege erfolgt durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in einer zentralen Koordinationsstelle.

Zu den Aufgaben der zentralen Koordinationsstelle gehören die Überprüfung und Erlaubniserteilung für Tagespflegepersonen, die Beratung und Unterstützung der regionalen Vermittlungsstellen, die Planung und Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes sowie die Organisation der Qualifikation von Tagespflegepersonen.

Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben nutzen die Vermittlungsstellen sowie die zentrale Koordinationsstelle die landesweite Kita-Datenbank im Sinne des § 8a KiTaG.

§ 3 Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen werden Ausbildungslehrgänge durch einen freien Träger der Jugendhilfe angeboten, die sich an dem durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept orientieren.

Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson umfasst mindestens 160 Unterrichtsstunden. Ein zusätzliches Praktikum von mindestens 80 Stunden ist bei einer Kindertagespflegeperson oder in einer Krippe durch die Kindertagespflegeperson zu absolvieren.

Die Grundqualifizierung ist auch dann Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege, wenn die Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern tätig ist oder sich Räume für die Ausübung ihrer Tätigkeit anmietet.

Kindertagespflegepersonen sollen zur weiteren Qualifizierung an zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr teilnehmen.

Eltern, Kindertagespflegepersonen und Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden zu allen Fragen der Kindertagespflege beraten.

§ 4 Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen benötigen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn sie Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege nach § 5 geeignet ist.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis ist beim Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst 3.1 – zu beantragen. Vor Erteilung der Erlaubnis findet in jedem Fall ein Hausbesuch statt.

Die Erlaubnis wird rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt.

§ 5 Eignung einer Person zur Kindertagespflege

Die Tagespflegeperson muss im Sinne des § 23 (1) und (3) SGB VIII geeignet sein. Eine Kindertagespflegeperson ist dann geeignet, wenn

- sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt
- sie mindestens 21 Jahre alt ist
- sie mindestens einen ersten allgemeinen Schulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einen mittleren Schulabschluss besitzt
- keine medizinischen Bedenken hinsichtlich der Aufnahme eines Tagespflegekinde bestehen
- ein polizeiliches Führungszeugnis der Tagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre vorliegt und dabei keine Eintragungen im Führungszeugnis vorliegen, die dem Kindeswohl entgegen stehen
- sie zur Kooperation mit den Eltern, der Vermittlungsstelle und dem Jugendamt bereit ist
- sie einen Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich besucht hat und diesen alle zwei Jahre wiederholt

- sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an Kindertagespflege verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat
- sie sich einer Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz unterzogen hat

Zur Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson sind ein ausführliches persönliches Erstgespräch und ein Hausbesuch durch das Jugendamt in Anwesenheit aller Haushaltsmitglieder erforderlich.

Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine pädagogische Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang nachweisen kann.

§ 6 Vertretung für Kindertagespflegepersonen

Der Kreis hat gemäß § 23 (4) SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausfall der Kindertagespflegeperson die Betreuung sichergestellt ist.

§ 7 Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung

Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass der Umfang der Förderung mit dem Kindeswohl vereinbar ist und dass die Kindertagespflegeperson

1. über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VII verfügt,
2. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes übermittelt hat,
3. mitgeteilt hat, an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat (Ausfallzeiten).

Eine Förderung der Kindertagespflege kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden, wenn sie erforderlich und geeignet ist.

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben

- Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres in Höhe des individuellen Bedarfs.
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Kindertagespflege für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, sofern die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertagesstätte besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.
- Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahr, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist eine erweiterte Prüfung des Bedarfes vorgesehen.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Die Gewährung der Förderung erfolgt ab Antragstellung. Der Antrag ist von der Kindertagespflegeperson zu stellen. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfes und Umfanges von den Sorgeberechtigten gegenzuzeichnen.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich. Der durchschnittlich je Woche erforderliche und zu bewilligende Betreuungsumfang bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist grundsätzlich keine Kindertagespflege.

§ 8 Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird auf die Mindesthöhe nach § 30a KiTaG festgesetzt. Die entsprechenden Beträge sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Kindertagespflegepersonen werden außerdem auf Antrag

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.

Die Angemessenheit der Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte gemäß § 167 SGB VI in Verbindung mit dem Beitragsgesetz).

Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Tagespflegepersonen anerkannt (BGW Hamburg). Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.

§ 9 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten

Gemäß § 90 (1) SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII in Verbindung mit § 25 KiTaG Kostenbeiträge festgesetzt.

Die Elternbeiträge dürfen die in § 25 (2) KiTaG festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen.

Diese betragen derzeit

1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
 2. 5,66 Euro für ältere Kinder
- pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

Die Kindertagespflegeperson darf mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen.

§ 10 Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung in Kindertagespflege

Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in Kindertagespflege betreut und gefördert werden, erhalten eine Ermäßigung oder einen Erlass des Elternbeitrages, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 (1) Nr. 3 und (3) SGB VIII i. V. m. § 25 (7) KiTaG.

Kinder, für die eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Kostenbeitrages der Eltern beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 des Zwölften Buches entsprechend.

Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Empfängern von

- Leistungen nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

ist die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten und erhalten bei Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides bei der zuständigen Behörde ohne Einzelfallberechnung eine 100 %-ige Ermäßigung.

Liegt das nach §§ 82 – 84 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen unter der zu ermittelnden Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), ist den Eltern und dem Kind die Zahlung eines Elternbeitrages nicht zuzumuten.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die ermittelte Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), so sind 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze als Kostenbeitrag der Eltern einzusetzen § 25 (7) KiTaG.

Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung.

§ 11 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, die im Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises erfasst sind, übernimmt oder erlässt der Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß § 25 (6) KiTaG auf Antrag den Kostenbeitrag der Eltern

- für das zweitälteste Kind zur Hälfte (50 %) und
- für jüngere Kinder vollständig (100 %).

Der Träger der Kindertageseinrichtung berücksichtigt die Geschwisterermäßigung bei der Festsetzung des Kostenbeitrages der Eltern.

§ 12 Fortdauer der Leistung

Die Zahlung der laufenden Geldleistung sowie die Erhebung des Kostenbeitrages der Eltern erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt.

Die Förderung gilt als beendet, wenn

1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder
3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der Kreis sieht zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall von der Beendigung der Förderung ab.

Für eine Dauer von 20 Tagen Urlaub der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung fortgezahlt. Der Kostenbeitrag der Eltern wird für diese Zeit weiter erhoben. Der Urlaub ist im Vorwege mit den Eltern abzusprechen.

§ 13 Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Richtlinien abgewichen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.04.2017 aufgehoben.